

Für den	öffentlich	nicht-öffentlich	Sitzung am	Status
Verwaltungsausschuss TOP		X	17.11.2022	zur Vorberatung
Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss TOP 9	X		16.01.2023	zur Vorberatung
Verwaltungsausschuss TOP		X	17.01.2023	zur Vorberatung
Rat der Gemeinde Bunde TOP	X		19.01.2023	zur Beschlussfassung

Drucksache Nr. 155/2022 - 1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Gemeinde Bunde (Hebesatzsatzung); Überprüfung der Hebesätze

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 10.01.2019 die o. g. Hebesatzsatzung mit Steuerhebesätzen ab 2019 von jeweils **370 v. H.** für die Realsteuern (= Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer) beschlossen.

Eine Übersicht mit den Hebesätzen der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 im Bezirk der IHK für Ostfriesland und Papenburg ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Stadt Borkum hat eine Umfrage bezüglich der Realsteuerhebesätze 2022 durchgeführt. Auch diese Übersicht ist beigelegt.

Das Nds. Landesamt für Statistik hat in dem statistischen Bericht „Realsteuervergleich 2021“ auf Landesebene folgende Durchschnittshebesätze für Gemeinden mit 5.000 bis unter 10.000 Einwohnern aufgeführt:

	2005 v.H.	2006 v.H.	2007 v.H.	2008 v.H.	2009 v.H.	2010 v.H.	2011 v.H.	2012 v.H.	2013 v.H.	2014 v.H.	2015 v.H.	2016 v.H.	2017 v.H.	2018 v.H.	2019 v.H.	2020 v.H.	2021 v.H.
Grundsteuer A	337	338	338	338	339	347	349	354	362	360	368	372	377	382	391	396	402
Grundsteuer B	338	340	343	343	344	349	352	358	365	364	372	375	380	386	394	398	403
Gewerbesteuer	335	333	333	337	341	346	348	353	358	357	362	365	369	371	373	373	376

Die durchschnittlichen Hebesätze sind ab den Haushaltsjahren 2015 kontinuierlich angestiegen und übersteigen 2021 bei der Grundsteuer A und B erstmals die Marke von 400 v.H.

Die Gemeinde Bunde **unterschreitet** die Landesdurchschnittshebesätze 2021 wie folgt:

- bei der Grundsteuer A um 32 Prozentpunkte,

- bei der Grundsteuer B um 33 Prozentpunkte,
- bei der Gewerbesteuer um 6 Prozentpunkte.

Bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahlen für die Gemeinde Bunde werden allerdings nicht die genannten Landesdurchschnittshebesätze für Gemeindegrößenklassen mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern, sondern durchschnittlich ermittelte Hebesätze für Gemeindegrößenklassen bis **100.000 Einwohner** zugrunde gelegt.

Diese Realsteuerhebesätze 2021 als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich 2023 betragen (Abweichung um 1 v. H. ist möglich):

- bei der Grundsteuer A: 393 v. H.
- bei der Grundsteuer B: 417 v. H.
- bei der Gewerbesteuer: 391 v. H.

Bislang wird der Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der gebildeten Überschussrücklage aus den Vorjahresergebnissen erreicht. Dieses wird im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr möglich sein. Es ist parallel zum Haushaltsplan ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

In den Haushaltsbegleitverfügungen der Kommunalaufsicht des Landkreises Leer zu einzelnen Haushaltssatzungen/Haushaltsplänen (Verfügung zum Haushalt 2022 liegt noch nicht vor) wurde bezüglich eines aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes u. a. aufgeführt:

- Anstrengungen zur Finanzmittelbeschaffung intensivieren. Vordringlich sind sämtliche zur Verfügung stehende Ertragsquellen heranzuziehen sowie die Aufwendungen auf das minimal notwendigste zu begrenzen,
- Hinweis auf das Instrument der haushaltswirtschaftlichen Sperre,
- bei der Planung der zukünftigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter Beachtung des § 12 der KomHKVO sowohl die Folgekosten als auch die Abschreibungen vor Veranschlagung ermitteln und beachten,
- Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 NKomVG beachten. Gem. § 111 Abs. 6 NKomVG darf die Kommune Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Dieses Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass gem. § 111 Abs. 5 NKomVG die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten, Gebühren und Beiträgen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben,
- damit die künftigen Investitionen finanziert werden können, wird auch eine weitere Anpassung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuern A und B auf das Niveau des Landesdurchschnitts zu erwägen sein.

Die Beachtung der Grundsätze zur Finanzmittelbeschaffung ist im Hinblick auf künftige Kreditaufnahmen höchste Priorität beizumessen. Bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit künftiger Kreditaufnahmen wird die Kommunalaufsicht zu bewerten haben, ob die Ausnutzung und Erschließung aller zur Verfügung stehenden Ertragsquellen sowie die Sparmaßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen als ausreichend beurteilt werden können, um die im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigungspflicht gem. § 120 NKomVG unterliegenden Kreditaufnahmen zu genehmigen.

Abzuwarten bleibt zudem, wie lange die Corona Virus-Pandemie noch andauern wird. Diesbezüglich könnte es bei einer noch länger andauernden Pandemie im Haushaltsplan zu Kürzungen bei einzelnen

Ertragsansätzen (z. B. Gewerbesteuer und bei den Anteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie bei der Schlüsselzuweisungen) kommen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Gemeinde Bunde in den Jahren:

2015 bis 2017	+ 30,3 Prozent,
2016 bis 2018	+ 27,1 Prozent,
2017 bis 2019	+ 20,0 Prozent,
2018 bis 2020	+ 1,7 Prozent,
2019 bis 2021	+ 4,9 Prozent,

den jeweiligen Vergleichswert der Steuereinnahmekraft vergleichbarer Kommunen übersteigt. Die Tendenz im Zeitraum ab 2018 bis 2020 und 2019 bis 2021 ist im Vergleich mit den vorherigen Zeitreihen erkennbar stark sinkend.

Die Steuereinnahmekraft ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft (= Summe der Aufbringungskraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer) zuzüglich der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (Soll) und der Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Soll).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der negativen Haushaltssituation und der nicht mehr zum Ausgleich heranzuziehenden Überschussrücklage ist über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 2023 zu beraten.

Übersichten über die Auswirkungen einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze sind dieser Vorlage beigefügt.

VA 17.11.2022:

VA Achim Schlötel erläutert den Sachverhalt.

Beigeordnete Johanne Modder teilt mit, dass bezüglich der Entscheidung, ob die Hebesätze der Realsteuern erhöht werden, zunächst Eckdaten des Haushaltsplan 2023 vorliegen sollten.

Auf Nachfrage der Beigeordneten Johanne Modder teilt Bürgermeister Uwe Sap mit, dass die Verwaltung Eckdaten für den Haushaltsplan 2023 im Januar 2023 vorlegen kann.

VA Achim Schlötel erklärt weiter, dass die Hebesätze für die Realsteuern erhöht werden sollten, da beim zu erwartenden defizitären Haushalt alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung ausgeschöpft werden sollten.

Beigeordneter Janßen fragt, ob die Gemeinde Bunde durch die Grundsteuerreform und die damit verbundene neue Bewertung der Grundstücke zusätzliche Steuereinnahmen erhält. Allgemeiner Stellvertreter van Vügt teilt daraufhin mit, dass aufgrund der Grundsteuerreform grundsätzlich keine zusätzlichen Erträge aus Steuern zu erwarten sind.

Allgemeiner Vertreter van Vügt informiert weiter darüber, dass ein Beschluss über eine Erhöhung der Hebesätze vor dem 15.02.23 sinnvoll wäre, da dann bei der Jahresveranlagung der Steuern und Abgaben die beschlossenen Hebesätze berücksichtigt werden könnten.

Beigeordnete Annemarie Tuitjer regt an, dass eine mögliche Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern in kleinen Schritten vorgenommen werden sollte, da die BürgerInnen aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit einhergehenden Inflation derzeit bereits finanziell stark belastet sind.

Bürgermeister Uwe Sap mit, dass der Finanz- Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss bei der Beschlussfassung zu beteiligen ist.

Nach weiterer ausführlicher Beratung beschließt der VA, zunächst in den Fraktionen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze zu beraten.

Neuer Sachverhalt:

Zur weiteren politischen Beratung ist dieser Drucksache zusätzlich zu den bereits vorhandenen Anlagen eine Übersicht über die möglichen Steuermehrerträge bei einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze von derzeit 370 v. H. auf 380 v. H., 390 v. H. oder 400 v. H. beigefügt worden.